

## **Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG)**

Einmalige Veröffentlichung

### **DIVAS Global Barrier Coupon Fund**

Anlagefonds schweizerischen Rechts  
(Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen“)

#### **I. Schaffung neuer Anteilsklassen**

Die Fondsleitung beabsichtigt mit Zustimmung der Depotbank und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA die folgende Anteilsklasse neu zu schaffen:

I EUR dist hedged  
I EUR acc hedged  
Z CHF dist hedged  
Z EUR dist hedged  
E CHF acc  
E EUR acc  
E USD acc  
E USD dist  
E CHF dist  
E EUR dist  
F USD acc  
F CHF dist  
F CHF dist hedged  
F CHF acc  
F EUR dist  
F EUR dist hedged  
F EUR acc

Mit Ausnahme der Anteilsklassen „E“ werden die neuen Anteilsklassen in die jeweils für die entsprechenden Anteilsklassen bereits bestehenden Texte mit der Umschreibungen und den Kriterien der Anteilsklassen ohne weitere Änderungen oder Ergänzungen aufgenommen. Da die Interessen der Anleger hierdurch nicht wesentlich tangiert werden, werden diese daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben.

Gemäss dem Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26 (vgl. Art. 40 KKV). Der Fondsvertrag des genannten Anlagefonds bleibt von der Änderung in Ziffer I., mit Ausnahme der Änderungen im Zusammenhang mit den Anteilsklassen „E“, unberührt. Somit handelt es sich für diese Anteilsklassen nicht um eine Veröffentlichung gemäss Art. 27 KAG i.V.m. Art. 41 KKV, sondern um eine Veröffentlichung im Rahmen der Informationspflicht gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG.

#### **II. Änderungen des Fondsvertrags**

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FINMA und mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG, als Depotbank, sind folgende Änderungen des Fondsvertrags vorgesehen:

##### **1. Anteile und Anteilsklassen – Änderungen hinsichtlich der Anteilsklasse „E“ (§ 6 Nr. 4)**

Neu lautet § 6 Nr. 4 hinsichtlich der Anteilsklassen „E“ wie folgt:

„Die Anteilsklassen „E USD dist“, „E CHF acc“, „E EUR acc“, „E USD acc“, „E CHF dist“, und „E EUR dist“, sind Mitarbeitenden der DIVAS Asset Management AG sowie Anlegern vorbehalten, die in einem separaten Vertragsverhältnis mit der Vermögensverwalterin (wie z.B. Vermögensverwaltungsverträge mit Kunden der DIVAS Asset Management AG) stehen.“

## **2. Änderungen Anteilsklasse „E“ § 6 Nr. 4 hinsichtlich „Hedging“**

Neu lautet der § 6 Nr. 4 hinsichtlich Hedging wie folgt:

„Die Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“ sichern Währungsschwankungen gegenüber der Rechnungseinheit des Fonds (US-Dollar) ab.“

## **III. Formelle und redaktionelle Änderungen**

Im Weiteren werden verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, wie insbesondere die Umsetzung der Änderungen des Fondsprospektes und des Fondsvertrages gemäss den Vorgaben der Asset Management Association Switzerland (AMAS) des „Musterprospekt mit integriertem Musterfondsvertrag eines schweizerischen Effektenfonds (für Einzelfonds)“, soweit anwendbar, die die Interessen der Anleger nicht wesentlich tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

## **IV. Weitere wichtige Informationen**

Darüber hinaus werden im Fondsprospekt die im Fondsvertrag erfolgten Änderungen im Fondsprospekt nachvollzogen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen nach Erscheinen dieser Publikation bezüglich der oben unter Ziffer II „Änderungen des Fondsvertrages“ erfolgten Änderungen bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen gegen die aufgeführten Änderungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA nur auf Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KAG erstreckt.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, der letzte Jahres- und Halbjahresbericht sowie die Dokumente, aus denen alle Änderungen im Wortlaut ersichtlich sind, können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Basel, den 30. März 2023

### **Die Fondsleitung**

J. Safra Sarasin Investmentfonds AG, Wallstrasse 9, 4002 Basel

### **Die Depotbank**

Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, 4051 Basel